Projekt/Vorhaben: **NordLink ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster**

Aufgestellt: Bayreuth, den 31.08.2018 i. A. Christian i.V. Bürkert	**Unterlage zur Planfeststellung**

NordLink

± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster
Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis UW Wilster

Erläuterungsbericht
Wegekonzept

Deckblatt

Prüfvermerk

	Ersteller							
Datum	02.05.2013	31.03.2014	16.06.2014	30.11.2016	17.02.2017	07.04.2017	29.09.2017	31.08.2018
Unterschrift	K2E	K2E	K2E	G.E.O.S.	G.E.O.S.	G.E.O.S.	G.E.O.S.	G.E.O.S.

Änderung(en):

Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung

Anhang:

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Vorbemerkungen 3

1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Vorhaben 3

1.2 Aufgabenstellung 3

1.3 Beschreibung Anlagen und Inhalte 4

2 Sondernutzungen 4a

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Vorhaben

Mit dem Vorhaben NordLink wird gemäß Kapitel 1.2 der Anlage 1 eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Verbindung (HGÜ-Verbindung) von Süd-Norwegen nach Schleswig-Holstein mit einer Übertragungsleistung von rund 1.400 MW, einem Spannungsniveau von ± 500 kV und mit einer Trassenlänge von ca. 623 km geplant. Vom Umspannwerk in Tonstad verläuft die Trasse über rund 53 km nach Feda entlang der norwegischen Südküste. Die Seekabeltrasse wird auf einer Länge von ca. 516 km durch die Nordsee bis zum Anlandepunkt nördlich von Büsum geführt. Von dort führt eine ca. 54 km lange Trasse (sog. Landkabeltrasse Deutschland) als Erdkabelleitung bis zum Umspannwerk Wilster West in der Gemeinde Nortorf westlich von Wilster (Bauwerke 1, 2 und 3 gem. Anl. 6.1).

1.2 Aufgabenstellung

Für den Bau der Landkabeltrasse Deutschland ist ein Wegekonzept zu erstellen.

Im Wegekonzept wird das vorhandene klassifizierte und nicht klassifizierte Verkehrswegenetz gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH) bzw. das dem öffentlichen Verkehr gewidmete großräumige, überregionale, regionale, zwischengemeindliche, flächenerschließende und untergeordnete örtliche Straßen- und Wegegesetz gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 08) mit Blick auf die verkehrliche Erschließung der Baufelder der Landkabeltrasse Deutschland betrachtet. Dabei ist die Beeinflussung des Verkehrs bzw. der Natur und Umwelt durch die zusätzlichen Bauverkehre so gering wie möglich zu halten. Die Abwicklung der zusätzlichen Bauverkehre erfolgt dabei gemäß den Grundsätzen einer Vermeidung von unverhältnismäßigen Behinderungen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen und einer Minimierung des Erfordernisses von ergänzenden Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen primär über gut ausgebaute klassifizierte Straßen und erst sekundär über das nachrangige Straßen- und Wegegesetz.

Im Zuge der Bearbeitung des Wegekonzeptes werden zunächst auf Grundlage der Trassenplanung gemäß Anlage 4.1 die in Trassennähe vorhandenen Verkehrswege hinsichtlich ihrer Eignung zur Abwicklung von Bauverkehren mit Blick auf deren bautechnische Beschaffenheit (Ausbau, Zustand) sowie der Notwendigkeit etwaiger ergänzender, straßenbaulicher Maßnahmen geprüft (Verkehrsführung, Fahrgeometrie). Als Ausfluss dieser Prüfung werden anschließend die für Bauverkehre zur Benutzung vorgesehenen Verkehrswege ausgewählt und

die notwendigen Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen geplant (siehe Anlagen 8.2.2, 8.3 und 8.4).

Bei der Landkabeltrasse Deutschland handelt es sich gemäß Kapitel 1.1 um ein Linienbauwerk, zu dessen Errichtung in Trassenlängsrichtung aus baubetrieblichen und betriebswirtschaftlichen Gründen in verschiedenen Bausektionen parallel und ggf. auch in unterschiedlichen Richtungen entlang der Trasse gebaut werden wird. Aufgrund der Länge der geplanten Landkabeltrasse Deutschland, der vorhandenen verkehrlichen Infrastruktur im näheren Umfeld der geplanten Landkabeltrasse Deutschland und der parallelen Bautätigkeit in den verschiedenen, ggf. voneinander räumlich getrennten Bausektionen ist für das Vorhaben keine zentrale Baustellenzufahrt geplant. Die unterschiedlichen Bausektionen der Landkabeltrasse Deutschland werden von dem Bauverkehr daher aus dem vorhandenen Straßen- und Wegegesetz dezentral angefahren. Zur unmittelbaren verkehrlichen Erschließung des Arbeitsstreifens der einzelnen Bausektionen der Landkabeltrasse Deutschland wird im Bereich der Schnittstellen von öffentlichen Straßen und weiterführenden Baustraßen in der Regel der Neu- oder Ausbau vorhandener Zufahrten zur Nutzung durch den Bauverkehr als Baustellenzufahrt erforderlich.

Im Zuge der Bearbeitung des Wegekonzeptes werden sodann auf Grundlage der Trassenplanung gemäß Anlage 4.1 und der eingangs beschriebenen Festlegung der zur Benutzung vorgesehenen Verkehrswege die erforderlichen Zufahrten, vorzugsweise im Bereich vorhandener Grundstücks- und Feldzufahrten, ermittelt und im Falle bestehender Zufahrten hinsichtlich ihrer Eignung als Baustellenzufahrt mit Blick auf deren bautechnische Beschaffenheit (Ausbau, Zustand) sowie der Notwendigkeit etwaiger ergänzender, straßenbaulicher Maßnahmen geprüft (Fahrgeometrie). Als Ausfluss dieser Prüfung werden anschließend die notwendigen Neu- oder Ausbaumaßnahmen geplant (siehe Anlagen 8.5 und 8.6).

1.3 Beschreibung Anlagen und Inhalte

Die Anlage 8.1 beinhaltet den Erläuterungsbericht für das Wegekonzept zum Bau der Landkabeltrasse Deutschland.

In der Anlage 8.2 wird die Landkabeltrasse mittels Übersichtskarten und -plänen räumlich in das vorhandene Straßen- und Wegenetz eingeordnet und die zur Benutzung vorgesehenen Verkehrswege dargestellt. Die Anlage 8.2 unterteilt sich in die Übersichtskarte Wegekonzept im Maßstab 1:25.000 (Anlage 8.2.1) und die Übersichts- und Bauwerkspläne Wegenutzung im Maßstab 1:5.000 (Anlage 8.2.2). Die Übersichtskarten geben einen Überblick über das im Maßnahmenbereich vorhandene Straßen- und Wegegesetz. Die Verkehrswege werden gemäß RE 2012 (Richtlinie zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012) dargestellt. In den Übersichts- und Bauwerkspläne Wegenutzung hingegen werden nur die Straßen dargestellt, die tatsächlich durch Bauverkehre zur Benutzung vorgesehen sind. Die im Straßen- und Wegenetz geplanten Straßenbaumaßnahmen werden in den Übersichts- und Bauwerksplänen Wegenutzung mittels eines Maßnahmenstempels je Maßnahme positioniert.

Die Anlage 8.3 beinhaltet die Verzeichnisse und Listen der durch Bauverkehre zur Benutzung vorgesehenen Straßen und Wege. Die Anlage 8.3.1 beinhaltet dabei das nach Straßenklassen gemäß FStrG bzw. Straßengruppen gemäß StrWG SH sortierte Gesamtverzeichnis. Die geplanten Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen im Bereich von Straßen und Wegen, Baustellenzufahrten oder Abtrommelplätze sind den einzelnen Straßen und Wegen zugeordnet. In der Anlage 8.3.2 sind, als Extrakt aus der Anlage 8.3.1, die sonstigen öffentlichen Straßen gemäß StrWG SH zusammengestellt, für die eine Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus geplant ist.

Die Anlage 8.4 beinhaltet die Verzeichnisse (Anlage 8.4.1) und Heftungen (Anlage 8.4.2) im Zusammenhang mit der Ertüchtigung bzw. dem Ausbau von Straßen und Wegen. Die Heftungen bestehen je Einzelmaßnahme aus einem Erläuterungsbericht, einem Lage- und Grunderwerbsplan, einem Lageplan Schleppkurve zum Nachweis der fahrgeometrischen Befahrbarkeit und einem oder mehreren Querschnitten.

Die Anlage 8.5 enthält die Verzeichnisse (Anlage 8.5.1) und Heftungen (Anlage 8.5.2) im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Zufahrten an klassifizierten Straßen (Sondernutzung gemäß § 8a FStrG bzw. gemäß § 24 Abs. 1 StrWG SH). Die Heftungen bestehen je Zufahrt aus einem Formular zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 FStrG bzw. § 21 StrWG SH und einem Lageplan gemäß Anlage

4.1 mit der Ausweisung der Flächeninanspruchnahme sowie einem Detail gemäß RE 2012 mit Darstellung der Straßenbauplanung.

Die Anlage 8.6 beinhaltet die Verzeichnisse (Anlage 8.6.1) sowie Lagepläne (Anlage 8.6.2) für Zufahrten an klassifizierten Straßen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt gemäß § 8a FStrG bzw. gemäß § 24 Abs. 1 StrWG SH sowie für Zufahrten an Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gemäß StrWG SH.

2 Sondernutzungen

Gemäß § 23 Abs. 2 StrWG SH regelt sich die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach bürgerlichem Recht mittels zivilrechtlichem Gestattungs- oder Sondernutzungsvertrag, den die Vorhabensträgerin auf der Grundlage der Planfeststellung verlangen kann. Der § 23 Abs. 1 StrWG SH sowie der § 21 Abs. 6 StrWG SH finden entsprechende Anwendung.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich mit den betroffenen Gemeinden Sondernutzungsverträge abgeschlossen, in denen die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des StrWG SH im Zusammenhang mit dem Vorhaben NordLink geregelt ist.

Eine tabellarische Zusammenstellung der im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens zur Benutzung vorgesehenen sonstigen öffentlichen Straßen liegt den Antragunterlagen in Anlage 8.3.2 bei.

Die Errichtung oder Änderung von Zugängen oder Zufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen gilt gemäß § 5 Abs. 4 FStrG bzw. § 4 Abs. 2 StrWG SH außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gemäß § 8a FStrG bzw. gemäß § 24 Abs. 1 StrWG SH als Sondernutzung und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG bzw. § 21 Abs. 1 StrWG SH.

Eine tabellarische Zusammenstellung der geplanten Zufahrten an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen liegt den Antragunterlagen in Anlage 8.5.1 bei.

Bei Zufahrten wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

- Bestehende Zufahrten an klassifizierten Straßen mit dauerhafter Nutzung und mit Ausbauerfordernis,
- Bestehende Zufahrten an klassifizierten Straßen mit temporärer Nutzung und mit Ausbauerfordernis.
- Bestehende Zufahrten an klassifizierten Straßen mit temporärer Nutzung und ohne Ausbauerfordernis.
- Neubau von Zufahrten an klassifizierten Straßen mit temporärer Nutzung.